

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NeckarCom Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung eines Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und das Erbringen von Internet-Zugangsdiensten und Web-Diensten für Privatkunden

NeckarCom Telekommunikation GmbH, nachfolgend „NeckarCom“ genannt, stellt Verbrauchern und anderen Kunden einen Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bereit und erbringt Internetzugangsdienste sowie weitere sog. „Web-Dienste“, nachfolgend zusammenfassend auch „Dienste“ genannt, im Rahmen der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Vorrangig zu den AGB gelten die vereinbarten Bestimmungen gemäß Auftragsformular und Service Level Agreements (SLA) sowie Produktbeschreibungen, wenn NeckarCom Letztere gemeinsam mit dem Kunden zum Vertragsgegenstand macht. Der Vorrang bestimmt sich in absteigender Reihenfolge der vorgenannten Dokumente, die Bestimmungen des Auftragsformulars sind folglich vorrangig vor den anderen Dokumenten. Die Bestimmungen zum Kundenschutz nach dem 3. Teil des TKG (§§ 43a – 47b TKG) gelten uneingeschränkt, auch wenn in den vorliegenden AGB diese Bestimmungen wegen der besseren Verständlichkeit und Übersicht teilweise modifiziert oder gekürzt wiedergegeben werden. Die vorliegenden AGB beabsichtigen keine Änderung der vorgenannten Bestimmungen des TKG.

Organisatorische Abläufe und technische Details sind insbesondere in den Service Level Agreements (SLA) der NeckarCom aufgeführt.

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeines

Zu den von NeckarCom angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen gehören gemäß der konkreten Vereinbarung gemäß Auftragsformular die Bereitstellung eines Zugangs zum

öffentlichen Telefonnetz nebst entsprechender Telekommunikationsverbindungsleistungen sowie das Erbringen von Internetzugangsdiensten.

1.1 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die in Erklärungen, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages enthalten sind, finden keine Anwendung, auch wenn NeckarCom ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn und soweit ihre Anwendung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.2 Die vorliegenden Bedingungen gelten vorbehaltlich einer nach diesem Vertrag zulässigen Änderung für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses und gegebenenfalls über dessen Beendigungszeitpunkt hinaus bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Privatkunden

und Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2 Leistungsumfang

2.1 NeckarCom bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz („Teilnehmeranschluss“) nebst entsprechenden Verbindungsleistungen und Internet-basierte Dienstleistungen, Internet-Access und andere Dienste.

2.2 Die konkreten Leistungen gelten nur als vereinbart, wenn dies einvernehmlich im Auftragsformular oder auf andere Weise ausdrücklich zwischen NeckarCom und dem Kunden bestimmt ist.

2.3 Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich - in der folgenden absteigenden Reihenfolge - vorrangig aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung und den jeweils einschlägigen Bestimmungen gemäß der vorliegenden AGB.

2.4 Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Dienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97 %. Leistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen.

2.5 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Ziffer 13 rechtzeitig erfüllt.

2.6 Benötigt NeckarCom zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von NeckarCom zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit NeckarCom die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von NeckarCom beruht.

2.7 Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird NeckarCom die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Deutsche Telekom AG weitergeben; § 47 TKG bleibt unberührt.

2.8 Zur Vertragserfüllung kann NeckarCom jederzeit Dritte einsetzen.

2.9 Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, ist NeckarCom berechtigt, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung insoweit einzustellen, wie dies aus technischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.

2.10 Der Kunde darf die Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der NeckarCom an Dritte

überlassen, weitervermieten oder weiterverkaufen. Ein solcher Wiederverkauf setzt den Abschluss eines besonderen Vertrages zu besonderen Bedingungen voraus.

2.11 Soweit NeckarCom in Zusammenhang ihrer Internetdienstleistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z.B. Informationen und Nachrichten auf der NeckarCom Homepage), können diese klarstellend jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

3 Leistungs- und Tarifoptionen

3.1 Zu den einzelnen Leistungen kann NeckarCom freibleibend besondere Leistungs- und Tarifoptionen (z.B. Flat-Tarife) anbieten. Diese werden nur jeweils dann Vertrags- und Leistungsbestandteil, wenn der Kunde diese mit NeckarCom ausdrücklich vereinbart.

3.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, einen von NeckarCom angebotenen alternativen Tarif während der Laufzeit des Vertrages jeweils zum 1. des auf den Zugang des Änderungswunsches folgenden Monats mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen zu wählen. Dieser Änderungswunsch gilt als Neuabschluss des Vertrages zu den Bedingungen des von NeckarCom angebotenen Alternativtarifs. Ab dem Änderungszeitpunkt beginnt die mit der Tarifoption genannte Mindestlaufzeit neu. Der Tarifwechsel ist für den Kunden gebührenfrei, es sind lediglich die tarifspezifischen neuen Preise zu bezahlen. Beim Tarifwechsel in einen Tarif mit einer höheren einmaligen Einrichtungsgebühr ist die Differenz nach zu entrichten. Es erfolgt keine Rückerstattung bei einem Wechsel von einem Tarif mit einer höheren Einrichtungsgebühr zu einem Tarif mit einer geringeren Einrichtungsgebühr.

3.3 Sieht eine solche Option vor, dass sich für die gewählte Leistung die Vertragsdauer verlängert, so gilt diese Verlängerung nur für die gewählte Option und die hiervon betroffene Leistung.

4 Flat-Tarife

4.1 Der Internet-Flat-Tarif und der Telefonie-Flat-Tarif werden für eine übliche private Nutzung mit den folgend genannten Bedingungen bzw. Einschränkungen gewährt.

4.2 Der Kunde darf den Dienst Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch überlassen oder weitervermieten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzung der von NeckarCom erbrachten Leistungen anderen als den mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen oder Gästen im Rahmen des „Hausgebrauchs“ zu überlassen. Jede Art der geschäftsmäßigen oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt, da dies besondere Vertragsabsprachen und andere wirtschaftliche Bedingungen erfordert. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesem Vertrag (siehe

Ziffer13), wie insbesondere den Zugangsschutz zu seinem Netz, zu wahren.

4.3 Der Internet-Flat-Tarif gilt für die Nutzung des Internetzugangs (das „Surfen“) von NeckarCom gemäß dieser AGB.

4.4 Der Telefonie-Flat-Tarif gilt nur für die Verbindungen in das deutsche Festnetz, die von einem Teilnehmer der NeckarCom zu einem anderen Teilnehmer in das deutsche Festnetz unter Ausschluss von Sonderrufnummern vermittelt werden. Als Sonderrufnummern gelten alle Nummern, die nicht unmittelbar einen bestimmten Teilnehmeranschluss kennzeichnen (z.B. und insbesondere folgende „Sonderrufnummern“: 0180, 0900, 0137, 118XY, Inmarsat-Verbindungen usw.). Bei dem Flat-Tarif fallen keine zusätzlichen Verbindungspreise für Verbindungen zu den oben genannten nationalen Festnetz-Destinationen an.

4.5 Bei der Telefonie-Flatrate ist nicht Gegenstand der Leistung, unter geographischen Zielrufnummern („Ortsnetznummern“) Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten und/oder das Angebot von Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.

4.6 Der Kunde haftet für entstandene Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Verstößen ist die NeckarCom berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen.

4.7 Die Nutzung und der Abschluss des Vertrages ist, aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Gestaltung, außerdem nur dann zulässig, wenn der Kunde nicht Betreiber oder Nutzer eines der folgenden Geschäftsmodelle oder eines wirtschaftlich dem entsprechenden Modells ist: eines Callcenters, eines Anbieters von Mehrwertdiensten (telekommunikationsgestützte Dienste im Sinne des TKG oder Telemediendienste im Sinne des TMG), eines Telekommunikationsdienste-Anbieters, eines Anbieters von Massenkommunikation z.B. SMS oder Fax-Werbeversand (insbesondere bei SPAM), eines Anbieters von Telemarketing.

5 Vertragsschluss und Korrespondenz

5.1 Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von NeckarCom zustande. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme durch NeckarCom kann auch durch Freischaltung erfolgen.

5.2 Für jede vereinbarte Leistung finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen werden. Kommt wegen einzelner Leistungen mangels Annahme oder wegen eines evtl. möglichen Widerrufs des Kunden kein Vertrag zu Stande, bleibt der Vertrag hinsichtlich weiterer bereits vertraglich vereinbarter Leistungen bestehen.

5.3 Wenn in diesen AGB oder anderen Vertragsdokumenten die Schriftform vorgesehen ist, so entspricht auch die Versendung einer E-Mail dieser Schriftform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Jede Form der Kommunikation oder Zahlung muss die eindeutige Zuordnung zum NeckarCom-Kunden gewährleisten (Kundennummer, Name, ggf. Rechnungsnummer usw.).

5.4 NeckarCom kann die Erteilung von Auskünften sowie die Vereinbarung von Vertragsänderungen abweichend von der Schriftform davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber z.B. durch Nennung eines vorab festgelegten vertraulichen Kundenkennworts legitimiert. Alle Vereinbarungen sind in Schriftform zu bestätigen.

6 Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart (z.B. Laufzeit 12 Monate), gilt für alle Verträge über NeckarCom-Dienstleistungen eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab bzw. zum Ende der Mindestlaufzeit. Zum Sonderfall des Umzugs vgl. Ziffer 28.

6.2 Für Leistungs- und Tarifoptionen, die zusätzlich zu den Leistungen vereinbart werden, gelten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab bzw. zum Ende der Mindestlaufzeit.

6.3 Die Mindestlaufzeit beginnt jeweils immer mit der Leistungserbringung durch NeckarCom.

6.4 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über NeckarCom-Dienstleistungen automatisch um jeweils 1 Jahr, soweit er nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wurde.

6.5 Kündigungen haben seitens des Kunden stets schriftlich zu erfolgen.

6.6 Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder haben einzelne Leistungen aus anderen Gründen unterschiedliche Laufzeiten (z.B. wegen der Bestellung besonderer Optionen), so sind diese AGB jeweils insoweit zeitlich anwendbar, wie es sich aus den einzelnen Leistungen und deren Laufzeit ergibt. Die AGB sind deshalb als Rahmenvertrag zu verstehen.

6.7 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für NeckarCom insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist NeckarCom ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu NeckarCom-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies er-

fordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.

7 Vergütung, Abrechnung und Zahlung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anders angegeben ist, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Soweit von der tatsächlichen Nutzung unabhängige auf bestimmte Zeiträume berechnete Entgelte (Mieten etc.) vereinbart wurden, sind diese am 1. eines Monats fällig; beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats. Hierbei wird die Vergütung für den entsprechenden Zeitraum ggf. auf eine Monatsvergütung umgerechnet und für jeden Tag der entsprechende Anteil des monatlichen Preises berechnet. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt mit dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der betreffenden Leistung/Lieferung durch den Kunden; sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung.

7.3 Im Regelfall stellt NeckarCom dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich sein kann, behält sich NeckarCom die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vor.

7.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat deshalb regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für Manipulationen durch Dritte vorliegen und hat die dem üblichen Verkehrsverständnis nach anerkannten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Kunde wird informiert und erkennt an, dass NeckarCom nicht dafür verantwortlich ist, den Kunden vor einer missbräuchlichen Nutzung seiner Endrichtungen durch unbefugte Dritte zu bewahren.

7.5 Gegen Forderungen von NeckarCom kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen NeckarCom ist nur nach schriftlicher Zustimmung von NeckarCom wirksam.

7.6 Soweit der Kunde der NeckarCom kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der fällige Rechnungsbetrag jeweils spätestens zum 15. Tag des Abrechnungsmonats auf das

angegebene Konto der NeckarCom gutgeschrieben ist.

7.7 Hat der Kunde NeckarCom ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird der Rechnungsbetrag per Lastschrift mit Wertstellung zum 14. Tag nach Rechnungsdatum (entspricht in der Regel dem Versanddatum) vom Konto des Kunden eingezogen. Für zurückgegebene Lastschriften und nicht eingelöste Schecks hat der Kunde NeckarCom die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er die Zurückweisung zu vertreten hat.

7.8 Der Kunde kann NeckarCom damit beauftragen, einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht-privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.

7.9 Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden von NeckarCom 6 Monate nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach dieser Frist gelöscht. Erhebt der Kunde vor Ablauf der 6-Monatsfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

7.10 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft NeckarCom keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung von Einwendungen sind dem Kunden nach den Regelungen des TKG nur möglich, wenn er vor der Löschung Einwendungen erhebt. Ziffer 7.8 bleibt unberührt. NeckarCom wird den Kunden in der Rechnung auf die Lösungsfristen für Verkehrsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

7.11 Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

7.12 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei NeckarCom zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. NeckarCom wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Für den Fall der Beanstandung gilt Ziffer 9.

7.13 Im Falle des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG („unrichtige Entgeltmittlung“), wird auf die Wiedergabe der gesetzlichen Regelung in Ziffer 10 verwiesen.

8 Verzug des Kunden

8.1 Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 15 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass dieser bis zu diesem Termin bei NeckarCom auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

8.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist NeckarCom berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.3 Für Festnetzanschlüsse gelten allein die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsverzug und Sperre gem. Ziffer 23.

8.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

8.5 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugsbeginn ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 10,00 pro Mahnung zu zahlen. NeckarCom steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

9 Beanstandungen

9.1 Der Kunde kann eine ihm von NeckarCom erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Erhebt der Kunde keine fristgerechten Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Gesetzliche Rechte auf Rückforderung bleiben vorbehalten. Dies gilt nur, soweit der Kunde in der jeweiligen Rechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird. Wird das Verbindungsaufkommen pauschal „flat“ abgerechnet, werden zu Abrechnungszwecken keinerlei Verkehrsdaten gespeichert. Die folgenden Hinweise auf die Gesetzeslage bei Einwendungen gelten allgemein und sind auf den Fall ausgerichtet, dass eine Abrechnung nutzungsabhängig erfolgt.

9.2 Im Falle der Beanstandung hat NeckarCom das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgelt nachweis nach den einzelnen Verkehrsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgelt nachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.

9.3 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit NeckarCom vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft NeckarCom weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

9.4 NeckarCom obliegt der Nachweis, dass der Telekommunikationsdienst bis zu dem Teilnehmernetzanschluss des Kunden technisch fehlerfrei erbracht wurde. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.

9.5 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zugerechnet werden kann, hat NeckarCom keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

10 Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens

10.1 Kann im Fall der Ziffer 9.4 Satz 2 dieser AGB (Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat NeckarCom gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Dienst nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen von NeckarCom zugerechnet werden kann.

10.2 Soweit weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages.

10.3 Fordert NeckarCom ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die

beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens zwei Monate nach der Beanstandung als fällig.

11 Nachweis der Entgeltabrechnung

11.1 NeckarCom speichert Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

11.2 NeckarCom ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft NeckarCom gem. den Bestimmungen des § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

11.3 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin.

12 Allgemeine Hinweise Datenschutz

12.1 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das TKG und ergänzend oder soweit Telekommunikationsdienstleistungen nicht betroffen sind das "Bundesdatenschutzgesetz" (BDSG). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Kunden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Im Regelfall gelten folgende Grundsätze für die Datenverarbeitung in Abhängigkeit von der jeweils konkret vereinbarten Leistung:

12.2 Die Bestandsdaten des Kunden werden von NeckarCom erhoben und verarbeitet, soweit diese Daten für die Begründung, Änderung und inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit ihm erforderlich sind. Die Bestandsdaten werden spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht oder nach § 35 BDSG im Rahmen der handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften für eine Datenverarbeitung gesperrt aufbewahrt.

12.3 Verkehrsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung (bzw. Internet-Zugang u.a.) erforderlich ist.

12.4 Ist eine pauschale Abrechnung der Nutzung vereinbart („Flatrate“), speichert NeckarCom zu Abrechnungszwecken keine Verkehrs- oder Nutzungsdaten.

12.5 Nur soweit eine nutzungsabhängige Vergütung vereinbart ist (keine „Flatrate“), werden Verkehrsdaten erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Leistung und das ordnungsgemäße Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis (innerhalb der Speicherfrist) erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten werden diese innerhalb der gesetzlichen Frist von 6

Monaten ab Rechnungsstellung vollständig gespeichert. Nach Fristablauf ist NeckarCom aus Datenschutzgründen verpflichtet, die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, falls der Kunde nicht fristgerecht Einwendungen erhoben hat.

12.6 Alle in Rechnung gestellten Entgelte dürfen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 TKG auch durch ein beauftragtes Inkassounternehmen eingezogen werden.

12.7 Zur Erhebung der Einwendungen und der Frist vgl. Ziffer 9.

12.8 Soweit der Kunde seine Einwilligung erteilt, darf NeckarCom die Bestandsdaten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Beratung des Kunden, der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

12.9 Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung kann der Kunde bei NeckarCom erfragen.

13 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

13.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen NeckarCom bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass sie ihre vertragsgemäßen Leistungen vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen durchführen:

- Der Kunde beschafft die von ihm ggf. zu verantwortenden Genehmigungen der Grundstückseigentümer zur Einlegung von Leitungen und die benötigte Raumfläche zur Aufstellung der technischen Einrichtungen so rechtzeitig, dass die Planung und die Durchführung zur Herstellung des beauftragten Anschlusses zu keiner Verzögerung im Rahmen der vereinbarten Bereitstellungstermine führt.

- Der Kunde unterstützt NeckarCom bei der Einholung aller Genehmigungen, die NeckarCom durchzuführen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen.

- Der Kunde stellt NeckarCom alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit.

- Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von NeckarCom, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, den Zutritt zu den entsprechenden Räumen und TK-Einrichtungen.

- Der Kunde teilt Schäden, Mängel oder Unregelmäßigkeiten an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der NeckarCom unverzüglich der NeckarCom mit.

- Der Kunde ist verpflichtet, abschließend solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem NeckarCom-Netz zu

verbinden, die den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Kommunikationsprotokollen entsprechen.

13.2 Die Dienstleistungen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden, insbesondere nicht zur Verbreitung von rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornographischem Material. Der Kunde haftet klarstellend für Schäden, die sich aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

13.3 Der Kunde darf die Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen oder sogenannte Spam-Nachrichten und/oder sog. Schadsoftware versenden. Vor der Einrichtung einer Anrufweitschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

13.4 Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzerkennung / seines Passwortes teilt der Kunde dies NeckarCom unverzüglich mit. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort auf Verlangen von NeckarCom unverzüglich zu ändern

13.5 Der Kunde hat die weiteren in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten.

13.6 Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit.

14 Änderungen der Vertragsbedingungen

14.1 Bei einer Änderung der von NeckarCom zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen NeckarCom dem Kunden Zugang gewährt, kann NeckarCom die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass NeckarCom nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

14.2 Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Dieses Änderungsrecht gilt insbesondere auch bei der Umstellung der Zusammenschaltung von einer leitungsvermittelten Technik zu einer paketvermittelten All-IP-Zusammenschaltung bzw. NGN-Technik („Next Generation Network“), die wahrscheinlich zukünftig statt finden wird. NeckarCom teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen immer nur insoweit unter Beachtung

der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist, um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

14.3 NeckarCom ist nach diesem Vertrag berechtigt, auch jede zukünftig mögliche gesetzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. NeckarCom hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (Berechnung durch das Gericht).

14.4 Ändern sich die Bedingungen oder Einkaufsbedingungen maßgeblich zugunsten des Kunden, wird NeckarCom dies ebenfalls zum Anlass einer angemessenen Änderung nach den vorgenannten Grundsätzen nehmen.

14.5 NeckarCom ist zudem berechtigt, den Vertrag nach billigem Ermessen wie folgt zu ändern: Liegen triftige Gründe vor, die eine Vertragsanpassung nach billigem Ermessen rechtfertigen, kann NeckarCom den Kunden über die Vertragsanpassung und die Rechtfertigung informieren. Die Änderung wird innerhalb von einem Monat ab Zugang der Änderungsinformation wirksam. Dem Kunden steht innerhalb dieser Frist ein Sonderkündigungsrecht zu. Über er dieses nicht aus, ändert sich der Vertrag mit Fristablauf. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn NeckarCom den Kunden in der Änderungsmitteilung über die Frist und das Sonderkündigungsrecht informiert.

14.6 Alle Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hinweis auf die Art des ausgeübten Änderungsrechts und nach Wahl von NeckarCom schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Diese Frist beginnt nur nach der vollständigen Information über die Änderung, die Frist und die Folgen der Fristversäumung zu laufen.

15 Leistungsstörungen und Höhere Gewalt

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, NeckarCom erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen.

15.2 In Fällen höherer Gewalt ist NeckarCom von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die NeckarCom nicht zu vertreten hat.

15.3 NeckarCom beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich. Die angemessene Entstördauer beträgt zumindest 24 Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten.

15.4 Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind im Übrigen auf den sich aus Ziffer 16 ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

16 Haftung

16.1 Für Personenschäden haftet NeckarCom unbeschränkt.

16.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis eine Verpflichtung von NeckarCom als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. in der Summe auf 10 Millionen Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz besteht.

16.3 NeckarCom haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von NeckarCom zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der NeckarCom beruht. Soweit NeckarCom fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

16.4 Im Übrigen ist die Haftung von NeckarCom ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

16.5 In keinem Fall haftet NeckarCom für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen anderer Anbieter ergeben. Die Haftung von NeckarCom ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unrechtmäßige Eingriffe des Kunden entstanden sind.

16.6 Kein Vertragspartner kann haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurück zu führen ist, die außerhalb des Einflussbereiches

der Vertragspartner liegen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

17 Zeitweise Überlassung von Endgeräten

17.1 Soweit NeckarCom dem Kunden laut Produktbeschreibung bzw. Vertragseignung Geräte stellt, die im Eigentum von NeckarCom verbleiben, gilt Folgendes: Diese Geräte werden dem Kunden für die Dauer der Mindestlaufzeit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Das Kundenendgerät und zugehörige Anschlusseinrichtungen bis zum Kunden-PC (z.B. Netzwerkkabel) sind und bleiben Eigentum der NeckarCom. Die Geräte sind pfleglich und fachgerecht gegen schädliche Umwelteinflüsse (Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser usw.) zu betreiben. Geräte, die NeckarCom für den Außenbetrieb liefert (wie z.B. Außenantennen) sind ausreichend gegen leichtes Spritzwasser und Regen geschützt. Die erforderliche Energie hat der Kunde zu stellen. Mit dem Ende der Mindestlaufzeit erklärt NeckarCom für den Fall, dass der Kunde mit keinerlei Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug ist, die unwiderrufliche Übereignung der Endgeräte bezogen auf den Zustand, in dem sich die Geräte dann befinden. Der Kunde nimmt diese Übereignung bereits jetzt an. Der Kunde wird in diesem Fall ohne Zahlung eines Kaufpreises für die Geräte Eigentümer, da sich die Geräte in seinem Gebrauch (Besitz) befunden haben, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Handlungen durch NeckarCom bedarf. Die Gewährleistung für die übereigneten Geräte ist aufgrund der unentgeltlichen Übereignung ausgeschlossen, es sei denn es liegt Arglist oder Vorsatz auf Seiten von NeckarCom vor. Gehen die Produktgeräte nach Beendigung des Vertrages nicht in das Eigentum des Kunden über

(z. B. weil der Vertrag vorzeitig aus außerordentlichem Grund gekündigt wird oder Zahlungsrückstände bestehen), sind die Geräte auf Kosten des Kunden abzubauen und an NeckarCom in ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben. Für anfängliche Mängel der überlassenen Produktgeräte haftet NeckarCom nur bei einem eigenen Verschulden.

17.2 NeckarCom gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird NeckarCom die Hardware kostenfrei gegen eine mangelfreie austauschen.

17.3 Im Falle, dass das Kundenendgerät bzw. die zugehörigen Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war, tritt die Gewährleistung außer Kraft. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

17.4 Die ordnungsgemäße unverzügliche Rückgabe der überlassenen Hardware nach Vertragsende obliegt dem Kunden.

Die Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftsitz von NeckarCom zu bringen oder zu versenden.

18 Verkauf und Eigentumsübertragung bei Endgeräten

18.1 Bei Verkauf und Übereignung von Geräten bzw. sogenannter Hardware im Falle eines Kaufs gelten vorrangig die Bedingungen dieses Kaufes sowie die folgenden nachrangigen Bedingungen:

18.2 Ist nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an den Kunden erst über mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

18.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Offensichtliche Mängel sollen binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden. NeckarCom steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben.

18.4 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den angemessenen Vorgaben des Herstellers und/oder der NeckarCom.

19 Sicherheiten

19.1 NeckarCom kann ihre Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist.

19.2 Gleiches gilt, wenn aufgrund einer Information der in Ziffer 20 genannten Auskunftfeien begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

20 Schufa-Klausel und andere Wirtschaftsauskünfte

20.1 Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift unter dem Telekommunikationsvertrag in die sog. „Schufa-Klausel“ ein, wird die Einwilligung darin erteilt, dass NeckarCom der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält

20.2 Unabhängig davon wird NeckarCom der SCHUFA auch Daten nach Maßgabe von § 28a Bundesdatenschutzgesetz übermitteln. Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreit der Kunde NeckarCom gleichzeitig und vorsorglich vom Fernmeldegeheimnis.

20.3 Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden dürfen die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt werden.

20.4 Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

NeckarCom ist mit Einwilligung des Kunden oder im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über den Kunden bei den Firmen Bürgel oder Creditreform einzuholen. Soweit der Kunde einwilligt, gelten die vorstehenden Regelungen gem. der sog. „Schufa-Klausel“ entsprechend auch für die Wirtschaftsauskunft der Firmen Bürgel oder Creditreform.

Die Adressen lauten:

Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH, Niederlassung Stuttgart, Am Wallgraben 100, 70565 Stuttgart, Creditreform Stuttgart Strahler KG, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart

21 Sonstige Bestimmungen

21.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. NeckarCom ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt

21.2 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch NeckarCom erfolgt.

21.3 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NeckarCom auf einen Dritten übertragen.

21.4 Sämtliche vertraglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung seitens NeckarCom.

21.5 Der Kunde kann im Falle eines Streits ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur nach 47a TKG beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten.

21.6 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

B. Besondere Bestimmungen für Anschlüsse (z.B. DSL oder FTTH) bzw. den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz

22 Dienstleistung von NeckarCom

22.1 NeckarCom stellt für den Kunden den vereinbarten Anschluss, je nach Vereinbarung z.B. als DSL- oder FTTH-Anschluss, als Zugang zum öffentlichen Telefonnetz gemäß der Leistungsbeschreibung bereit.

22.2 Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Aus technischen und physikalischen Gründen und durch die Beeinflussung mit anderen Anschlüssen kann es wegen technischer Besonderheiten im Nachhinein dazu kommen, dass sich die zur Verfügung stehende Kapazität (Bandbreite) reduziert. NeckarCom steht deshalb ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu.

22.3 Wird ein Anschluss bereitgestellt, gilt konkret Folgendes: Die vereinbarte Übertragungsbandbreite im Sinne der Leistungsbeschreibung kann einseitig von NeckarCom durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen ab Zugang des Schreibens auf ein niedrigeres Leistungsniveau reduziert werden, wenn sich aus technischen und physikalischen Gründen die zur Verfügung stehende Kapazität der für den Kunden zur Verfügung stehenden Anschlussleitung ändert. NeckarCom wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Änderungsmittei-

lung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht zu laufen.

22.4 Das vorstehende Änderungsrecht gilt auch, wenn der Kunde innerhalb der Vertragslaufzeit umzieht und am neuen Standort die bislang vereinbarte Bandbreite nicht zur Verfügung steht. Ist die Änderung für den Kunden unzumutbar, ändert sich die bislang vereinbarte Leistung nicht. Der Kunde kann jedoch den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats kündigen (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG).

22.5 Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verfügbarkeit des Anschlusses gemittelt über ein Kalenderjahr 97 %. Ein Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz von NeckarCom für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können.

22.6 Die Leistungspflicht von NeckarCom umfasst nicht die Versendung sogenannter „unerwünschter Werbung bzw. Nachrichten“ („Spam“), da hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen von NeckarCom beeinträchtigt werden. Liegen auf Grund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist NeckarCom deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zu „Spam-Maßnahmen“ genutzt werden.

23 Sperre

23.1 NeckarCom darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nach § 45k TKG ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs.1 TKG bleibt unberührt.

23.2 Wegen Zahlungsverzugs darf NeckarCom eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und NeckarCom die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 S. 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefor-

dert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

23.3 NeckarCom darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

23.4 NeckarCom darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

23.5 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

23.6 Im Übrigen darf NeckarCom den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der NeckarCom, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Einwirkungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und NeckarCom deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

23.7 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

24 Rufnummernportierung

24.1 Der Kunde hat gem. § 46 Abs. 3 und 4 TKG das Recht, die ihm zugeteilte(n) Rufnummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt bei einem Anbieterwechsel wie folgt beizubehalten

1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern („Festnetznummern“) an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern („Mobilfunknummern“) an jedem Standort.

24.2 (2) Dies gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

24.3 (3) Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.

24.4 Zur Portierung NeckarCom ist es erforderlich, dass der Kunde über NeckarCom einen schriftlichen Portierungsantrag stellt und der andere Betreiber diesen Antrag ausführt. Die Ausführung liegt nicht in der Verantwortung von NeckarCom. Für die Übermittlung des Portierungsauftrags und dessen Administration kann NeckarCom ein Entgelt gemäß der Preisliste verlangen.

24.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, seine von NeckarCom herrührende Rufnummer auf einen anderen Provider zu übertragen. In diesem Falle hat er NeckarCom eine entsprechende einmalige Gebühr lt. Preisliste zu entrichten.

25 Anbieterwechsel

25.1 Der sog. Anbieterwechsel ist insbesondere in § 46 TKG geregelt. Ein solcher Wechsel liegt vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer (Kunde) und dem bisherigen Telekommunikationsanbieter („abgebender Anbieter“) beendet ist und auf Wunsch des Kunden die Rufnummer (vgl. zur Portierung oben) und der Anschluss (im Festnetz am gleichen Standort) im Netz des neuen Telekommunikationsanbieters (aufnehmender Anbieter) erreichbar gemacht werden (nachfolgend „Anbieterwechsel“).

25.2 NeckarCom ist gesetzlich verpflichtet einen solchen Anbieterwechsel nach den Regelungen des § 46 TKG durchzuführen. Die Durchführung kann je nach den vorhandenen technischen Bedingungen die Mitwirkung des Kunden (z.B. „Schaltungstermin vor Ort“) erfordern. Der Kunde hat die Mitwirkungspflicht, vereinbarte Maßnahmen zum vereinbarten Termin durchzuführen (z.B. Anwesenheit mit ständiger Erreichbarkeit im vereinbarten Zeitfenster vor Ort). Sollte der technische Dienstleister, der die Schaltung durchführt, angeben, dass er den Kunden zum vereinbarten Termin nicht erreicht hat, wird NeckarCom annehmen und nach den Angaben des Dienstleisters zu beweisen versuchen, dass der Kunde die Nichtdurchführung des Anbieterwechsels zu vertreten hat und damit weiterhin das (volle) vertraglich vereinbarte Entgelt für den Teilnehmeranschluss für den weiteren Leistungszeitraum geltend machen (§ 46 Abs. 2 S. 2 TKG). Die Beweislast hierfür verbleibt beim NeckarCom. Der Kunde wird gebeten, NeckarCom auf Nachfrage über die Gründe der Nichtschaltung zu informieren und entsprechende Nachweise zu erbringen.

25.3 Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Dieses Entgelt ist basieren auf diesen Kosten für den Fall, dass der Kunde von NeckarCom weg wechselt, in der Preistabelle bestimmt. Im Falle der Aufnahme des Kunden werden hierfür keine Kosten bzw. Entgelte erhoben.

25.4 Die Durchführung eines vom Kunden gewünschten Anbieterwechsels kann je nach den vorhandenen technischen Bedingungen die Mitwirkung des Kunden (z.B. „Schaltungstermin vor Ort“) erfordern. Der Kunde hat die Mitwirkungspflicht, vereinbarte Maßnahmen zum vereinbarten Termin durchzuführen (z.B. Anwesenheit mit ständiger Erreichbarkeit im vereinbarten Zeitfenster vor Ort). Sollte der technische Dienstleister, der die Schaltung durchführt, angeben, dass er den Kunden zum vereinbarten Termin nicht erreicht hat, wird NeckarCom annehmen und nach den Angaben des Dienstleisters zu beweisen ver-

suchen, dass der Kunde die Nichtdurchführung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die Beweislast hierfür verbleibt bei NeckarCom. Der Kunde wird gebeten, NeckarCom auf Nachfrage über die Gründe der Nichtschaltung zu informieren.

25.5 Die Bestimmungen zum Anbieterwechsel können hinsichtlich der Leistungen von NeckarCom unter zwei Situationen bedeutsam werden.

- Der Kunde hat einen Anschluss bei einem anderen Telekommunikationsanbieter (abgebender Anbieter) und wechselt zu NeckarCom als aufnehmenden Anbieter.
- Der Kunde hat seinen Anschluss bei NeckarCom (abgebender Anbieter) und will nach Beendigung dieses Vertrages zu einem neuen Anbieter (aufnehmender Anbieter) wechseln.

26 NeckarCom als abgebender Anbieter:

26.1 NeckarCom stellt bei einem Anbieterwechsel als abgebender Anbieter (gemeinsam mit dem aufnehmenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt: Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird NeckarCom den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

26.2 NeckarCom hat (als abgebender Anbieter) ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Hinweis: Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

26.3 Hinweis zu den Anschlussentgelten: Soweit der Kunde eine Flatrate vereinbart hat, sind bei dieser das Anschlussentgelt und das Verbindungsentgelt gesondert ausgewiesen. Als Anschlussentgelt zählen deshalb nicht die Verbindungsentgelte.

27 NeckarCom als aufnehmender Anbieter:

27.1 NeckarCom stellt bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter (gemeinsam mit dem abgebenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird NeckarCom den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

27.2 Der Anspruch von NeckarCom (als aufnehmender Anbieter) gegenüber dem Teilnehmer entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis: Der abgebende Anbieter hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.

28 Umzug – ohne Anbieterwechsel

28.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt bei einem Wechsel des Wohnsitzes folgendes:

28.2 NeckarCom wird bei einem Wechsel des Wohnsitzes die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit NeckarCom diese Leistung (so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart) dort anbietet. NeckarCom kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses ENTGELT ist in der Preisliste bestimmt.

28.3 Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z.B. andere (noch angemessen vergleichbare) Bandbreite zu entsprechend geändertem

Preis), dann kann NeckarCom gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) dieses geänderte Vertragsprodukt bestimmen. Es ist das am besten geeignete Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z.B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). NeckarCom wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

28.4 Wird die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (§ 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

28.5 Hinweis: In jedem Fall ist NeckarCom nach § 46 Abs. 8 S. 4 TKG verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (bei Schaltung einer sog. Teilnehmeranschlussleitung (TAL) die Telekom Deutschland GmbH) über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn NeckarCom Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers (Kunden) erlangt hat.

C. VOIP-Telefonie

29 VOIP-Telefonie-Leistungen und Nutzung des Anschlusses

29.1 NeckarCom bietet eine über das öffentliche Telefonnetz oder einen NeckarCom Internet-Anschluss erreichbare Vermittlungsplattform für die Vermittlung von VoIP-Telefonie von und zu anderen Teilnehmern mit aktiven NeckarCom-Anschlüssen mit VoIP-Dienst oder im öffentlichen Telefonnetz an. NeckarCom leitet ausgehenden Telefonieverkehr zu anderen NeckarCom-Anschlüssen mit VoIP-Dienst und den öffentlichen Telefonnetzen so weiter, wie diese Netze bestehen und verfügbar sind. Die Verfügbarkeit des Internets und der öffentlichen Telefonnetze liegt weder in der Verantwortungs-, noch der Einflussphäre von NeckarCom. NeckarCom kann sich zur Leistungserbringung der Vorleistungen Dritter bedienen.

29.2 Der Kunde erhält hierbei die Möglichkeit, sich über eine von ihm über seinen NeckarCom-Anschluss aufzubauende Internetverbindung auf der Vermittlungsplattform von NeckarCom anzumelden und Verbindungen zu anderen Teilnehmern mit NeckarCom-VoIP-Dienst oder im öffentlichen Telefonnetz (Dial-Out) vorzunehmen oder entgegennehmen zu lassen („Dial-In“). Eine Vermittlung von Verbindungen zu dem gewünschten Zielteilnehmer ist innerhalb des Internets nur insoweit möglich, wie der gewünschte Zielteilnehmer ebenfalls über einen Internetzugang auf der Plattform von NeckarCom angemeldet und seine IP-Adresse erreichbar ist („aktiver Teilnehmer“). Darüber hinaus ist eine Vermittlung über den sogenannten „Dial Out“ technisch möglich, soweit der gewünschte Zielteilnehmer im öffentlichen Telefonnetz über eine bestehende Zusammenschaltung erreichbar ist.

29.3 Ein Anspruch auf die Erreichbarkeit eines bestimmten Fremdnetzes kann nicht gewährt werden, da NeckarCom die Vermittlung des ausgehenden Verkehrs nur in der Art schuldet, dass NeckarCom den Aufbau einer Verbindung in das gewünschte Zielnetz versucht.

29.4 Die Übertragung erfolgt in der Regel paketvermittelt auf Basis der anerkannten Protokolle und Verfahren zu Voice over IP („VoIP“). Es liegt in der Natur dieses Services, dass NeckarCom den Service nicht unterbrechungsfrei und ohne Störungen und Paketverzögerungen zusagen kann. NeckarCom wird sich aber jederzeit bemühen, den Service so störungs- und unterbrechungsfrei wie möglich anzubieten.

29.5 Ohne Rechtsanspruch und nur als unverbindliche Nebenleistung wird unter Vorbehalt der jederzeitigen Leistungseinstellung folgende Option angeboten: Gespräche zu bestimmten Sonderrufnummern zu telekommunikationsgestützten Diensten/Telematrosendiensten und Servicediensten (018xxx, 137xxx, 0900, 118XY, INMARSAT usw.), sofern diese in den Preislisten enthalten sind. Ohne gesonderte Begründung können einzelne Rufnummern-gassen trotz Nennung in der Preisliste von NeckarCom abgeschaltet werden. Dies bedarf keiner besonderen Anündigung seitens der NeckarCom. NeckarCom wird aber jeweils angemessen die Ab- oder Anschaltung der Nummern-gasse unter Berücksichtigung der Kundeninteressen erwägen.

29.6 Der Kunde akzeptiert, dass NeckarCom Internet-Telefonie im Rahmen des zurzeit technisch und betrieblich Möglichen anbietet, wobei im Vergleich zur traditionellen Telefonie unter Umständen gewisse Einbußen in Bezug auf Verfügbarkeit, Sprachqualität und Sicherheit vorkommen können. Im Weiteren akzeptiert der Kunde, dass die Notruf-funktion des Telefons im Vergleich zu einem Fest- oder Mobilfunk-netzanschluss eingeschränkt sein kann (siehe Ziffer 31). VoIP-Anschlüsse sind nicht geeignet als Anschlüsse für Alarmanlagen und Feuermelder. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Notruf nur innerhalb Deutschlands und nur an der

NeckarCom genannten Adresse funktioniert.

30 VoIP-Software

30.1 Dem Kunden wird für die Laufzeit dieses Vertrags das einfache, nicht ausschließliche nicht unterlizenzierbare Recht eingeräumt, die VoIP-Software im Rahmen von NeckarCom oder von anderen durch NeckarCom ausdrücklich angebotenen Anwendungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen zu nutzen. Zu diesem Zweck darf der Kunde die VoIP-Software installieren und nutzen. Dieses Recht ist beschränkt auf die Nutzung durch den Kunden zu eigenen Zwecken. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die VoIP-Software zu bearbeiten oder Bearbeitungen an dieser vornehmen zu lassen, die VoIP-Software zu dekompilem, disassemblieren zurückzuentwickeln oder sonst in den Programm- oder Quellcode einzugreifen.

30.2 Der Kunde unterlässt es insbesondere auch, die VoIP-Software Dritten geschäftsmäßig anzubieten, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verteilen oder sonst zur Nutzung zu überlassen. Ebenso unterlässt es der Kunde, als Zwischenhändler oder Dienstleister in Bezug auf die VoIP-Software gegenüber Dritten aufzutreten oder sonst Dritten geschäftsmäßig Rechte an der VoIP-Software einzuräumen.

30.3 Software und Technologien Dritter, bei denen NeckarCom erkennbar nicht Anbieter oder Vertragspartner ist und sein will, sind Gegenstand von gesonderten Lizenzvereinbarungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritter. Dies gilt auch dann, wenn solche Software oder Technologie mit der VoIP-Software angeboten und betrieben wird.

30.4 NeckarCom behält es sich vor, der Software weitere Funktionen oder Funktionalitäten hinzuzufügen oder Programmverbesserungen, Updates oder Upgrades bereitzustellen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf die Software bleiben hiervon unberührt.

30.5 Nachfolgende neue Versionen der VoIP-Software sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Dieser Vertrag verschafft dem Kunden keinen Anspruch auf die Bereitstellung neuer Versionen der VoIP-Software. Stellt die NeckarCom aber ein neues Update bereit, gilt auf Verlangen folgendes: Damit der Dienst jederzeit ordnungsgemäß erbracht werden kann, ist der Kunde verpflichtet, sich die jeweils von NeckarCom auf dem Webportal oder auf andere Weise zur Verfügung gestellten Updates herunterzuladen und zu installieren, soweit ihm dies zumutbar ist. Unterlässt der Kunde eine zumutbare Installation, ist NeckarCom zur Leistungssperre berechtigt, wenn ohne die Installation des Updates die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Abrechnungssicherheit der Dienste gefährdet ist. Solche Updates gelten regelmäßig als zumutbar, wenn sie keine besonderen Aufwendungen beim Kunden bewirken.

30.6 Mit Beendigung dieser Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, die VoIP-Software auf seinen Systemen zu löschen und/oder Kopien zu vernichten.

30.7 Da die NeckarCom die VoIP-Software unentgeltlich zur Verfügung stellt, ist die Haftung der NeckarCom für Fehler und Mängel der Software ausgeschlossen, soweit die NeckarCom nicht vorsätzlich oder grob arglistig gehandelt hat. Eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungs-gesetz bleibt unberührt.

31 Notrufnummern

31.1 Der Kunde ist beim Absetzen eines Notrufs verpflichtet, seine exakte Adresse (Standort) zu nennen, um die Standortzuordnung bei der Anwahl von Notrufnummern sicherzustellen. Bei einem Stromausfall im Bereich des Kunden werden die erforderlichen Geräte nicht mit Strom versorgt, so dass in diesem Fall kein Notruf möglich ist.

31.2 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standortzuordnung bei der Anwahl von Notrufnummern einzig bei seiner vorge-nannten Stammdressen möglich sein wird. Nutzt der Kunde die VoIP-Dienste von einem anderen Internetzugang aus, so darf der Notruf zur Vermeidung einer falschen Notrufinformation nicht genutzt werden. Wählt sich der Kunde von einem anderen Standort in eine Notrufnummer ein, so wird die Standortzuordnung nicht gewährleistet.

31.3 Jegliche Art von Missbrauch der Notrufnummern ist zu unterlassen. Dazu gehört insbesondere die Nutzung der Notrufnummern in anderen als Nofällen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität der Notrufnummern.

32 Störung

32.1 Die Nutzbarkeit des VoIP-Dienstes ist von der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit des Internetgangs des Kunden abhängig.

32.2 Eine Störung des VOIP-Dienstes liegt z.B. dann vor, wenn kein Freizeichen zu hören ist, aus Gründen von Fehlern im Verantwortungsbereich der NeckarCom Anrufziele nicht erreichbar sind (in der Regel also Ziele in mehreren Zielnetzen nicht erreichbar sind), wenn kein eingehendes Telefonat trotz richtiger Registrierung und funktionierendem Internetzugang möglich ist.

32.3 NeckarCom weist ausdrücklich an dieser Stelle darauf hin, dass bei VoIP keine Zusage für die Verbindungsqualität und Verbindungsverfügbarkeit gegeben werden kann und der Kunde mit Einschränkungen bei der Verbindungsqualität rechnen muss.

D. Besondere Bestimmungen für Internet-Access, E-Mail und Web-Space

33 Leistungen/Nutzung des Internet Access

33.1 NeckarCom ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet. Die Leistungsparameter, wie z.B. die Bandbreite der Nutzung, ergeben sich aus

den genaueren Vorgaben des vereinbarten Zugangs laut vereinbartem Auftrag bzw. Leistungsbeschreibung. Voraussetzung dieser Leistung ist, dass der Kunde über einen Anschluss verfügt, der die Nutzung der nachfolgend beschriebenen Schnittstelle zum Internet ermöglicht. Für den Anschluss gelten insbesondere die „Besonderen Bestimmungen“ für den Anschluss nach Ziffer 22 ff.

33.2 Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) aus bzw. zum Internet. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlicher eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z.B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von NeckarCom erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt NeckarCom keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot von NeckarCom, wenn sie ausdrücklich als Angebot von NeckarCom bezeichnet sind.

33.3 NeckarCom vermittelt den Zugang zum Internet, wie es aktuell über die üblichen Verknüpfungen und Zugangswege erreichbar ist. NeckarCom hat außerhalb ihres eigenen Netzbereiches keinen Einfluss auf die im Internet verfügbaren Ressourcen. Die Leistungspflicht der NeckarCom umfasst deshalb weder die Bereitstellung von eigenen Inhalten, noch die Erreichbarkeit bestimmter Internet-Anbieter (Hosts) oder die Verfügbarkeit bestimmter Inhalte. Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung der NeckarCom wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich von der NeckarCom als eigene Inhalte bezeichnet sind.

33.4 Da die NeckarCom nur den Zugang zum Internet bzw. nur eine Schnittstelle zum Internet vermittelt und fremde Informationen durchleitet, ist NeckarCom gem. § 8 Abs. 1 TMG nicht für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern (Information- oder Content Provider), die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. Die NeckarCom hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz der NeckarCom, sondern durch außerhalb dieses Netzbereiches liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden.

33.5 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbe-

sondere, einen von NeckarCom bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen. Ferner verpflichtet sich der Kunde sicherzustellen, dass Minderjährigen für sie ungeeignete Informationen unzugänglich sind. Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährden könnte (z.B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe).

33.6 Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch NeckarCom, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z.B. Viren) enthalten.

33.7 Soweit NeckarCom im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z.B. Informationen und Nachrichten auf der NeckarCom-Homepage), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

34 E-Mail-Dienst

34.1 Sofern NeckarCom im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen einen E-Mail-Dienst betreibt, wird es dem Kunden ermöglicht, eigene E-Mails über das Internet zu versenden und zu empfangen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangskonfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.

34.2 NeckarCom ermöglicht dem Kunden, über sein E-Mail-Postfach E-Mails zu empfangen und zu versenden. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

34.3 Der Kunde hat NeckarCom anzugeben, welche E-Mail-Adressen mit der möglichen Kennung für die Dauer des Vertrages eingerichtet werden sollen. Die Bereitstellung einer Adresse ist nur möglich, soweit diese noch nicht vergeben ist. NeckarCom kann die Bereitstellung bestimmter Adressen aus besonderen Gründen ablehnen. Die maximale Anzahl der Adressen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem Auftragsformular.

34.4 NeckarCom versendet die vom Kunden über den E-Mail-Account übergebenen E-Mails über das Internet. Dem Kunden ist bekannt, dass die Übertragung einer E-Mail im Internet durch weitere Vermittlungsrechner (Router) im Internet erfolgt, zu denen teilweise seitens NeckarCom keine unmittelbaren Leistungs- oder Vertragsbeziehungen bestehen. Für die Über-

tragung einer E-Mail im Internet sowie speziell durch fremde Rechner kann NeckarCom deshalb keine Verantwortung übernehmen. Empfangs- und Lesebestätigungen erfolgen nicht.

34.5 NeckarCom behält sich vor, die Annahme von E-Mails zum Versand oder Empfang zurückzuweisen, wenn diese eine Größe von mehr als 20 MB haben oder auf andere Weise die gleichmäßige Bereitstellung von Kapazitäten für alle Kunden gefährdet erscheint (z.B. begründeter Verdacht der Versendung von „Spam-E-Mails“, Kettenbriefen oder „Junk-Mails“).

34.6 Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich der Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

34.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von NeckarCom alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, trojanischen Pferden u.ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder eine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung können aufgrund der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufender Änderung, nicht übernommen werden.

35 Web-Space

35.1 Soweit NeckarCom dem Kunden Speicherplatz zur Einstellung einer Webseite zur Verfügung stellt (Web-Space), ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde stellt NeckarCom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

35.2 NeckarCom stellt dem Kunden gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung „Webspace“ auf einem Internetserver zur Verfügung, damit der Kunde Informationen im Internet mittels HTTP (Hyper Text Transfer Protocol) veröffentlichen kann. Auf diese Weise kann der Kunde z. B. eine eigene Homepage gestalten und im Internet einstellen. Die Anbindung erfolgt durch NeckarCom an das NeckarCom-Internet-Back-Bone. Der Service ist auf eine gewerbliche Nutzung ohne komplexe Datenbankanwendungen ausgerichtet.

35.3 Bei den jeweiligen Produkten kann gemäß der Leistungsbeschreibung eine Begrenzung des monatlichen Transfervolumens vorgesehen sein.

35.4 Die Dienstleistung von NeckarCom beschränkt sich auf den technischen Betrieb des Webservers sowie dessen Anbindung an die Internetschnittstelle von NeckarCom (Internet Connectivity). Dieses Netz ist mittel- oder unmittelbar mit den üblichen Netzen des Internets zusammengeschaltet und nimmt an den üblichen Peerings teil. Die Erreichbarkeit der Webseite aus anderen nicht von NeckarCom betriebenen Netzen ist von der Leistung Dritter abhängig, auf die NeckarCom keinen Einfluss hat. Für die Erreichbarkeit der Seite aus den von diesen Dritten betriebenen Netzen kann deshalb keine Gewähr übernommen werden. Die Internet Connectivity des Webservers hat außerhalb der üblichen Wartungsfenster eine Verfügbarkeit

von 98 % gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

35.5 Die Verantwortung für die Inhalte sowie die Nutzung des Domain-Namens liegt nicht bei NeckarCom sondern ausschließlich bei dem Kunden. Die Beantragung oder administrative Verwaltung einer entsprechenden Adresse bei der zuständigen Stelle ist nur Bestandteil des Dienstes, sofern dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist (Domain-Service).

35.6 Die einzustellende Webseite kann multimediale Elemente wie z.B. Texte, Grafiken und Photos enthalten. Eine besondere Kontrolle oder Billigung der Inhalte durch NeckarCom erfolgt nicht. CGI Skripte oder ähnliche Anwendungen sind aus Sicherheitsgründen nur möglich, sofern diese mit NeckarCom ausdrücklich vereinbart bzw. gemäß der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Die Einstellung komplexer Datenbankanwendungen ist somit nicht immer möglich.

35.7 Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Systeme ist in jedem Fall ausgeschlossen. Zusätzlich gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregeln der vorliegenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Ziffer 16).

35.8 Der Kunde gewährt NeckarCom durch die Übertragung der Inhalte zur Einstellung in das Internet ein Lizenzrecht zur entsprechenden Nutzung der Inhalte, soweit es die Vertragserfüllung erfordert. Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung, falls NeckarCom von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird.

35.9 Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seiner Verpflichtung nach dem TMG nachkommen, seinen Namen und die Anschrift („Impressum“) anzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist NeckarCom berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.

35.10 Der Kunde wird bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in Ihrem Wohl zu beeinträchtigen, verpflichtet, durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist.

35.11 Im Falle, dass die Webseite einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt hat, kann NeckarCom nach Kenntniserlangung das Angebot unmittelbar sperren sowie Schadensersatz oder weitere Rechte geltend machen. Im Falle, dass eine Strafverfolgungsbehörde gegenüber NeckarCom den begründeten Verdacht über strafbare Inhalte mitteilt, ist NeckarCom zur Sperre berechtigt.

36 Domain-Namen/SSL-Zertifikate

36.1 Soweit im Leistungsumfang von NeckarCom die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird NeckarCom gegenüber der DENIC oder entsprechenden Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler im Auftrag und Namen des Kunden tätig. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular und die Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde der NeckarCom den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

36.2 Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht die NeckarCom, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. NeckarCom teilt dem Kunden die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit NeckarCom lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

36.3 Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn NeckarCom dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

E. Digitales Fernsehen

Hat der Kunde mit NeckarCom die Nutzung von digitalen Diensten vertraglich vereinbart, gelten die folgenden Bedingungen.

37 Leistungsumfang

37.1 NeckarCom ermöglicht dem Kunden Zugang zu den von NeckarCom übermittelten TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Informationsbroschüren von NeckarCom.

37.2 Der Empfang der TV-Programme oder Programmpakete darf nur zur eigenen privaten Nutzung des Kunden erfolgen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die die den TV-Programmen oder Programmpaketen zugrunde liegenden Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten, die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten, für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen oder andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht genutzte Nutzungen vorzunehmen. Das Programm darf deshalb insbesondere nicht in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) zur öffentlichen Darbietung genutzt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Nutzungsbefugnisse werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gestattet.

37.3 Das Fernsehprogramm wird inhaltlich so geliefert, wie es NeckarCom von den Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber oder anderen Zulieferern zur Verfügung gestellt wird. Neckar-

Com ist für den Inhalt nicht verantwortlich und hat auch keinen Einfluss auf diesen. NeckarCom nimmt allenfalls eine technische Aufbereitung der Signale vor, ohne für den Inhalt verantwortlich zu sein.

37.4 Für den Zugang zu den von NeckarCom übermittelten TV-Programmen ist von NeckarCom eine ausgegebene Set-Topbox erforderlich.

37.5 Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber oder andere Zulieferer, deren Signale durch NeckarCom aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (bspw. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).

37.6 Der Hausanschluss des Kunden muss für den Empfang geeignet sein. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und NeckarCom das Recht der außerordentlichen Kündigung.

37.7 Der Kunde nutzt das übermittelte Fernsehprogramm in eigener Verantwortung und muss selbst – soweit erforderlich – für eine geeignete Programmauswahl und mögliche Beschränkung der Nutzung bei Minderjährigen („Jugendschutz“) sorgen.

38 Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen

38.1 Die Zahlungspflicht des monatlichen Entgelts beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der TV-Programmpakete bzw. des TV-Programms und wird für den Monat der erstmaligen Bereitstellung tagesgenau abgerechnet. Das Entgelt wird monatlich von NeckarCom abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist NeckarCom befugt, den Leistungsbezug nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag über den TV-Bezug mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies lässt den Bestand des Vertrages im Übrigen unberührt.

38.2 Bei künftigen, technisch notwendigen Änderungen der Hausverteilanlage ist NeckarCom berechtigt, diesen Aufwand auf das zu leistende monatliche Entgelt nach billigem Ermessen aufzuschlagen, so dass die Kosten gedeckt sind. Bei der Einspeisung von weiteren, zusätzlichen Signalen oder Programmen ist NeckarCom berechtigt, den Endpreis in der Weise nach billigem Ermessen anzupassen, dass die höheren Gebühren umgelegt und gedeckt werden. Sollten künftig höhere Gebühren durch eine Rechteverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmlieferanten erhoben werden, gilt dieses Recht zur billigen Erhöhung des Endkundenpreises entsprechend.

34.3 Die Set-Topbox wird dem Kunden während der Vertragsdauer überlassen

und verbleibt im Eigentum von NeckarCom. Die Box ist pfleglich zu behandeln und darf nicht geöffnet, manipuliert oder zweckwidrig verwendet werden. Die Box ist zum Ende des Vertrages an NeckarCom zurück zu geben, vgl. weiter Ziffer 17.

F. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Nutzt der Kunde die Dienste als Verbraucher und hat seinen Auftrag unter Nutzung von sog. Fernkommunikationsmitteln (z.B. Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Web-Formular) übermittelt, gelten die folgenden Widerrufsrechte.

39 Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

NeckarCom Telekommunikation GmbH
Kundenmanagement, Stöckachstr. 48,
70190 Stuttgart
Telefax: 0711 22 55 78 206 68, E-Mail:
support@neckarcom.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

40 Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen und Waren (Hardware)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Der Widerruf ist zu richten an:

NeckarCom Telekommunikation GmbH
Kundenmanagement, Stöckachstr. 48,
70190 Stuttgart
Telefax: 0711 22 55 78 206 68, E-Mail:
support@neckarcom.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Stand: Januar 2014